

III. Die Abteilung für drahtlose Telegraphie (Telefunken-Kurse) dient der Vorbereitung auf die für die Bedienung einer Bordstation für drahtlose Telegraphie vorgeschriebene Prüfung. Die Kurse sind in erster Linie für Schiffsoffiziere bestimmt, doch können auch, soweit Platz vorhanden, andere Teilnehmer, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, zugelassen werden. Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist die deutsche Reichsangehörigkeit. Das Schulgeld beträgt 30 Mk.

Mit der Navigationsschule ist eine Untersuchungsstelle auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen der Seeleute verbunden.

7) Die Kommission zur Untersuchung der oberelbschen Fahrzeuge besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffvermessungs-Inspektors. Ihr liegt ob

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberelbsche Fahrzeuge, b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärtige revidierter hamburgischer Kahn.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1898, betreffend die Untersuchung der zur Elbschifffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

8) Die Seemannsämter.

Seemannsämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe. Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seeleute; die Entscheidung dieser Strafsachen in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Besitzern.

Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann. Die Entgegennehmung der Nachlässe verstorbener Seeleute.

Auf Grund des See-Einfallsversicherungs-gesetzes vom 30. Juni 1900: Die Untersuchung von Unfällen.

Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeleuten.

Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

9) Die Verwaltung des Hafens, Tonnen-, Leucht- und Lotswesens

untersteht in Hamburg bis Freiburg dem Direktor des Marinewesens in Hamburg, von Freiburg bis in die See dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven.

Hierzu gehören:

a) Das Hafensystem: Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderen die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Häfen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Dem Direktor des Marinewesens untersteht das Oberhafenamt (Admiralitätsstr. 46, Marinegebäude) unter Leitung des Oberhafenmeisters. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — es bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke — sind den Hafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich in dem Hafenslotsen-hause auf dem Lotsenhöft bzw. im Wachtschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III Billwärder Neudeich 2, das Hafenamt IV im Schuppen 98 am Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafenslotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Kommandeur und Lotsinspektor untersteht der Hafenmeister in Cuxhaven, sowie die diesen untergeordneten Beamten.

Massegebend für die Geschäftsführung in diesem Verwaltungs-zweige ist das Hafengesetz vom 2. Juni 1897, die Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Hafengesetzes, vom 30. Juni 1897, die Hafenordnung vom 30. Juni 1897, sowie die Bekanntmachung des Senats vom 18. Juli 1902.

b) Die öffentlichen Kräne und Wagen mit Ausnahme der Zollverwaltung, der Kalverwaltung, der Finanzdeputation und der Schieds-hofverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen. Der Betrieb regelt sich nach der Bekanntmachung, betreffend Ordnung und Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen, vom 28. Oktober und 11. November 1892 und der Bekanntmachung, betreffend Ausführung der neuen Kranordnung und Tarif vom 11. November 1892. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Kranmeister.

c) Die Kajen-Hubbücke. Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen der Brückenmeister.

d) Der Zollinlandkai (Johannisbollwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der an der Alster belegenen Lösch- und Ladeplätze und der der Kalverwaltung zugewiesenen Kaimstreifen. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafen-beamten ausgeübt.

e) Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons. Die zur Regelung dieses Verkehrs ge-troffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. No-vember 1898 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

f) Das Eisbrechewesen auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die vier grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, II, III, und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch in Winter mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

g) Das Tonnen- und Leuchtwesen, soweit es die Betonung und Befenerung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in See betrifft. Diese Betonung und Befenerung geschieht nach den Grundsätzen des ein-heitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 4. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Topp-zeichen liegt den Tonnenlegern ob, die Bedienung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von dem Inspektor des Leucht- und Tonnenwesens, dem Kapitän der „Elbe“, welches Schiff zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten wird, sowie von dem Kapitän des Staats-dampfers „Neuwerk“ kontrolliert.

h) Der Quarantänedienst hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.

i) Das Lotswesen. Für das Lotswesen erhebt die Verwaltung das Lotsgeld. Im Flusslotsenwesen ist der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 6 Bösch- und 30 Patentlotsen. Die Böschlotsen sind befugt, Schiffe sowohl elb- als elb- und See-lotsen, die Patentlotsen dürfen nur elb- und See-lotsen. Im Zusammenhange hiermit trifft die Verord-nung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im See-lotsenwesen ist der Kommandeur und Lots-inspektor der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 138 Cuxhavener Staatslotsen. Dieselben lotsen die von See ankommenden Schiffe bis zur Beobachtung am Kaiser Wilhelm-Kanal und die ein dem Kanal kommenden Schiffe in See.

Die Marineverwaltung erhebt die folgenden Gebühren:

Das Lotsgeld nach den Verordnungen vom 5. und 26. Mai 1893 und 24. Juli 1895,

die Hafenmeistergebühr nach § 87 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897,

die Gebühren für Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen nach dem Tarif vom 28. Oktober 1892 und 8. März 1899,

die Gebühren für Benutzung der Landungsbrücken und Pontons durch Passagierdampfschiffe nach dem Tarif vom 23. Juni 1841 u. 23. Januar 1895,

die Gebühren für das Öffnen der Niederbaumdrehrücke nach dem Regulativ vom 20. Mai 1888,

die Gebühren für das Heben der Kajenhubbrücke nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891,

das Käsegebühren im Zollhafen (Johannisbollwerk) nach dem Tarif vom 11. Januar 1895,

das Straßbacher Hafengeld nach dem Reglement vom 2. August 1871,

die Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hamburger Hafen anlaufenden Seeschiffe nach der Verordnung vom 30. November 1890 und 4. Dezember 1907,

die Gebühren für die Benutzung der Fischmarktanlagen in St. Pauli durch Fischerfahrzeuge nach dem Tarif vom 19. Oktober 1898,

die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt nach der Bekanntmachung vom 1. April 1903.

Zur Erledigung der dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven zugewiesenen Amtsgeschäfte steht zur Verfügung eine Flotille von 23 Fahrzeugen, nämlich

a) im Reed- und Quarantänedienst: zwei Reededampfer,

b) im Tonnenwesen: ein Tonnenlegerdampfer,

c) im Leuchtwesen: neun Leuchtschiffe, davon drei in Reserve,

d) im Lotsenwesen: zwei Lotsendampfer, ein Lotsenbeförderungsdampfer, ein Lotsenjolle und 7 Lotsenschoner.

11) Die Strandämter.

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Ham-burg und in Ritzbüttel.

Das Strandamt in Hamburg besteht aus drei von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe jedesmal für ein Jahr zu delegierenden Mitgliedern der-selben; das Strandamt auf dem Hause Ritzbüttel aus dem jeweiligen Amts-verwalter und zwei denselben von der Deputation für Handel und Schifffahrt beizunordnenden Marinebeamten. Dem Strandamt in Hamburg sind die Strand-vogteien Hamburg — von der Eisenbahnbrücke über die Nordereibe abwärts — und Finkenwärder, dem Strandamt auf dem Hause Ritzbüttel sind die Strand-vogteien Neuwerk, Duhnen und Cuxhaven unmittelbar unterstellt. Als Strand-vogte fungieren: der Marineinspektor in Hamburg, der Strandvogt in Finken-wärder, der Vogt von Neuwerk, der Strandvogt zu Duhnen, der Hafenmeister in Cuxhaven (Bekanntmachung des Senats vom 29. Dezember 1874, betreffend die Ausführung der Strandungsordnung). Durch Ziffer 1 dieser Bekanntmachung sind die durch § 38 der Strandungsordnung den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Funktionen gemäss § 40 den Strandämtern selbst übertragen.

Die Strandämter prüfen und entscheiden daher über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berg- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seauswurf, strand- und see-triftigen sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Um-stände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Auf-bewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andern-falls werden sie aufgeboden und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seetriftige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

12) Das Fischereiwesen.

Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

I) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fisch-meisters steht.

Der Verkehr am St. Pauli Fischmarkt wird durch die Fischmarkt-ordnung vom 30. Januar 1911 geregelt, während die Fischmarktgebühren auf Grund des Tarifs für die Fischmarktanlagen in St. Pauli nach der Be-kanntmachung E. H. Senats vom 19. Oktober 1898 abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 4. März 1907, 5. Februar 1908 und 28. September 1908, erhoben werden.

II) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischer-inspektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereinspektor steht.

Der Verkehr wird durch die Fischmarktordnung für die Anlagen am Cuxhavener Fischereihafen vom 11. Februar 1908 geregelt, die Gebühren auf Grund der Bekanntmachung betreffend Gebühreordnung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 12. Februar 1908 erhoben.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fisch-märkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.

2) Die Begutachtung der Gesuche um Darlehen und Beihilfen, die den ham-burgischen Seefischern zum Bau, Ankauf und Umbau ihrer Fahrzeuge, sowie zum Einbau von Motoren und Winden aus dem Reichsseefischereifonds oder aus Mitteln des Hamburgischen Staates gewährt werden und die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.

3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Aus-bildung der Hochseefischerei.

4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftersatzes für die Fischereibetriebe.

5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenseischer gegenüber Gewerbe-schädigungen.

6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanga-geräte, Erforschung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.